

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Postfach 101529, 28015 Bremen
Lt. Verteiler

Auskunft erteilt
Lilija Schmidt
Zimmer 513
T: +49(0)421 361 8834
F: +49(0)421 496 8834

E-Mail:
lilija.schmidt@wae.bremen.de

Mein Zeichen 027-1
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 21.04.2023

Rundschreiben Nr. 02/2023

Verordnung zur Umsetzung der Erweiterung der Geltung der Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen im Land Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem gestrigen Tag ist die „*Verordnung zur Umsetzung der Erweiterung der Geltung der Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen im Land Bremen*“ in Kraft getreten.

Zum Hintergrund der Verordnung:

Mit Gesetz vom 22. November 2022 wurde das Tariftreue- und Vergabegesetz geändert.

Die Novellierung beinhaltet im Kern zwei Bereiche: Zum einen die Erweiterung der bislang nur bei national vergebenen öffentlichen Bauaufträgen geltenden Tariftreueregungen auf EU-weit vergebene öffentliche Bauaufträge und insgesamt auf alle öffentlichen Dienstleistungsaufträge, gleich ob national oder EU-weit vergeben. Zum anderen Regelungen zur effektiven Durchsetzung der erweiterten Tariftreueregungen.

In der **Anlage 1** finden Sie die als Mantelverordnung gefasste Verordnung. Diese dient der Umsetzung der beschriebenen Regelungen.

Zu den wesentlichen Inhalten der Verordnung:

I.

Artikel 1 enthält die „**Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes**“ und dient der Umsetzung der Erweiterung der Tariftreuregelungen.

- **§ 1** regelt die **Ausgestaltung des tätigkeitsspezifischen Mindestentgelts im Form von Lohngittern**, ähnlich den tariflichen Entgelttabellen.

WICHTIG: Konkrete, vom Senat festzusetzende, Lohngitter für öffentliche Bau- und Dienstleistungsaufträge sind im Anhang zu dieser Verordnung noch nicht enthalten.

Bis zum Zeitpunkt der Festsetzung dieser Lohngitter erfolgt die Vorgabe der Einhaltung von Mindest- und Tariflohnvorgaben bei öffentlichen Aufträgen weiterhin nach den bisherigen Maßgaben.

- **§ 2** trifft Regelungen zur **Maßgeblichkeit von Tarifverträgen**. Diese dienen der Vorbereitung der Lohngitter durch die Verwaltung und den zuständigen Beirat.
- In **§ 3** ist die **Einsetzung und die Verfahrensweise des Beirats** geregelt.

II.

Artikel 2 beinhaltet die „**Verordnung über die Kontrolle der Mindestentgeltvereinbarungen nach Abschnitt 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes durch die Sonderkommission und die Einrichtung eines Registers über die von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen auszuschließenden Unternehmen (Mindestentgeltkontrollverordnung)**“ und dient der Umsetzung der Regelungen zur Verbesserung bei der Sicherstellung und Durchsetzung der erweiterten Tariftreuregelungen.

- Abschnitt 1 enthält vor dem Hintergrund der Zentralisierung der Kontrollaufgaben bei der Sonderkommission insbesondere Festlegungen zu den erweiterten Aufgaben und Zuständigkeiten der Sonderkommission.

- Abschnitt 2 enthält folgende Regelungen:
 - In **§ 5 Vergabemeldungen** wird klargestellt, dass soweit ein Auftrag in Losen vergeben wird, eine Meldung für jedes einzelne Los erforderlich ist. Vergabemeldungen erfolgen weiterhin an das Funktionsostfach sokom@wae.bremen.de.

 - **§ 6** enthält Regelungen zu der **zentralen Durchführung der Kontrollen auf Einhaltung der Tariftreuerregelungen durch die Sonderkommission**. Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Verfahrensschritten werden nachfolgend in einem Erlass geregelt. Die Mindestlohnkontrollrichtlinie, in der bislang das Kontrollverfahren festgeschrieben war, wurde mit Senatsbeschluss vom 28.03.2023 aufgehoben (siehe **Anlage 2**). Öffentliche Auftraggeber werden durch diese Neuregelung von der Pflicht zur Kontrolldurchführung entlastet; es verbleiben lediglich einige wenige notwendige Mitwirkungs- und Informationspflichten. Die Zentralisierung der Sonderkommission, einschließlich einer angemessenen Personalausstattung, befindet sich in der Umsetzungsphase. Die öffentlichen Auftraggeber werden über den Zeitpunkt der Aufnahme der Arbeit durch eine zentralisierte Sonderkommission unterrichtet werden.

WICHTIG: Bis zu diesem Zeitpunkt sind Kontrollen weiterhin dezentral durch die öffentlichen Auftraggeber durchzuführen.

- Abschnitt 3 enthält **Regelungen zu dem Register**, in das Unternehmen bei Verstößen gegen Mindest- und Tariflohnvorgaben zur Vorbereitung eines Ausschlusses von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen eingetragen werden können.
 - Die bislang in der Bremischen Vergabeverordnung (nunmehr aufgehoben) enthaltenen Regelungen zum Register werden ihrem Inhalt nach im Wesentlichen beibehalten.
 - Registereintragungen (§ 8) und Registerabfragen (§ 9) erfolgen weiterhin nach den bekannten Maßgaben.
 - Regelungen in Bezug auf die Löschung einer Eintragung (§ 10) und die Selbstreinigung (§ 11) werden aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit in Teilen ergänzt.
 - Für betroffene Unternehmen wird ein Auskunftsanspruch (§ 12) festgeschrieben.

III.

Artikel 3 bestimmt das **Außerkräftreten der Bremischen Vergabeverordnung**.

In der Bremischen Vergabeverordnung waren bislang u.a. enthalten:

- Regelungen zu repräsentativen Tarifverträgen und zu den Beiräten, die nunmehr durch die Bestimmungen der unter Artikel 1 enthaltenen Verordnung ersetzt werden;
- Regelungen zum Register, die nunmehr aufgrund des Sachzusammenhanges in die Mindestentgeltkontrollverordnung unter Artikel 2 überführt werden.

Über die Entwicklungen bei der weiteren Umsetzung halten wir Sie unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lilija Schmidt

Anlagen:

1. Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 2023, Nr. 50, S. 334 bis 342
2. Senatsvorlage zur Verordnung zur Umsetzung der Erweiterung der Geltung der Tarif-treue bei öffentlichen Aufträgen im Land Bremen – beschlossene Fassung vom 28.03.2023